



WWW.KLEINPOEHLARN.AT

Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

MARKTGEMEINDE

KLEIN-PÖCHLARN

Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn

Klein-Pöchlarn, am 07. April 2015

An
den
Präsidenten des
NÖ Landtages
Ing. Hans Penz
Landhaus
3109 St. Pölten

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23. APR. 2015

Ltg. - 650/E-1/16

L- Aussch.

Betrifft: NÖ Landwirtschaftskammergesetz Kostenersatz für die Gemeinden

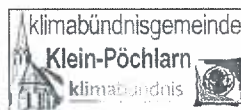
Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Vorsitzender der gesetzgebenden Körperschaft Niederösterreichs darf ich ein Ansuchen an Sie stellen und ersuchen dies an die zuständigen Stellen weiterzuleiten bzw. in Ihrem Gremium zu behandeln:

Aufgrund der heuer stattgefundenen Landwirtschaftskammerwahlen stehen den Gemeinden lediglich 0,38 € pro Wahlberechtigten als Kostenersatz für den gesamten Aufwand zu. Dies sind bei unseren 68 Wahlberechtigten € 25,84 für den Gesamtaufwand.

Im Sinne einer Budgetwahrheit und Kosten sparen in den Gemeinden ist dies nicht im Sinne der Gemeinden Niederösterreichs. Ich bin mir sicher, dass fast keine Gemeinde in Niederösterreich mit den 0,38 € Entschädigung die Kosten der Wahl abdecken kann. Außerdem ist dies es sicherlich in der heutigen Zeit nicht mehr zeitgemäß, dass eine andere Körperschaft eine Wahl für eine Kammer abwickelt,

Früher konnten die Landwirtschaftskammern Ihre Wahlberechtigten nur über die Gemeinden ermitteln, da diese die Grundbuchsstände zur Verfügung hatten. Im EDV-Zeitalter hat sich diese Sachlage sicherlich schon überholt und die Kammer



Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia

kann ihre Wahlberechtigten anders erheben, selbst wenn man dafür eine Gesetzesgrundlage bezüglich Grundbuch ändern müsste. Nur für die Erstellung dieses Wählerverzeichnisses fallen höhere Personalkosten an als an Entschädigung bezahlt wird (nicht einmal eine Arbeitsstunde unserer Bediensteten samt Nebenkosten können wir mit dieser Entschädigung begleichen).

Außerdem sollte es mittlerweile jeder Kammer möglich sein, die Wahlen selbst abzuwickeln (Briefwahl etc.).

Daher sollte das Gesetz dahingehend abgeändert werden, dass die Wahlen durch die Kammer selbst durchgeführt werden und den Gemeinden der tatsächliche Aufwand für die Hilfe bei der Wahl ersetzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sollte den kleinen Gemeinden zumindest eine Mindestentschädigung in höherer Form zugestanden werden.

Hier der derzeitige Wortlaut der entsprechenden Paragraphen:

NÖ Landwirtschaftskammergesetz LGBI. 6000-0

• **§ 26**

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahlen und einer Befragung hat die Landes-Landwirtschaftskammer zu tragen. Kostenersatzansprüche – ausgenommen jene der Gemeinden als Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde – sind binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landes-Landwirtschaftskammer einzubringen.

(2) Behörden kommt ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu.

(2a) Die Gemeinden haben bei Durchführung der Wahlen und einer Befragung im Bereiche ihres Gemeindegebietes insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen und Befragungen notwendigen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

(2b) Die Landes-Landwirtschaftskammer hat für den gesamten den Gemeinden entstandenen Sachaufwand diesen eine Pauschalentschädigung für die mit den Wahlen oder Befragungen verbundenen Kosten in der Höhe von 0,34 Euro pro Wahlberechtigten zu leisten. Darüber hinaus steht den Gemeinden kein Kostenersatz zu. Ausgenommen ist der Sachaufwand der Bezirks- und Kreiswahlbehörden. Der Vergütungssatz vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Stichtag der Wahlausschreibung oder Ausschreibung der Befragung verlautbarten Verbraucherpreisindexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahl solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der verlautbarten Indexzahl (Ausgangsbasis Jänner 2010) oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen.

Ändert sich der Vergütungssatz, so ist er spätestens bis zum Wahltag in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

(2c) Die Pauschalentschädigungen sind von der Landes-Landwirtschaftskammer innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Tag der Befragung an die Gemeinden anzuweisen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der Landes-Landwirtschaftskammer ihre Bankverbindung rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag in der Höhe von € 0,218 für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei entfallene Stimme.

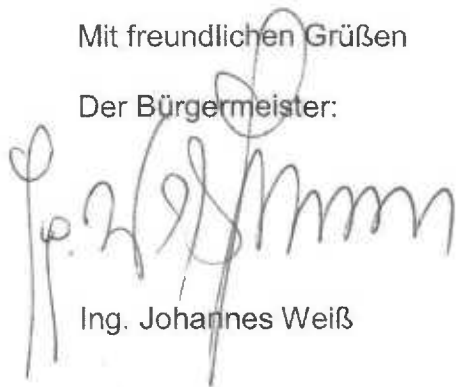
(4) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die im Abs. 3 genannten Beiträge durch Neuwahlen ist mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen. Die Beiträge sind den wahlwerbenden Parteien vierteljährlich im vorhinein anzuweisen. Sind die Beiträge nicht durch vier teilbar, ist bei der Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich auf den vollen Betrag herzustellen.

(5) Die Förderungen gemäß Abs. 3 erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Gehalt eines Beamten des Landes Niederösterreich der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Ing. Johannes Weiß

